

Zwischen

dem Bundesarbeitgeberverband Chemie (BAVC), Wiesbaden sowie dem Landesausschuss der Arbeitgeberverbände der chemischen Industrie NRW, Düsseldorf

und

der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE), Hannover sowie dem IG BCE - Landesbezirk Nordrhein, Düsseldorf

wird folgender

### **Tarifvertrag**

als unternehmensbezogener Tarifvertrag geschlossen.

#### **Präambel**

Die Tarifvertragsparteien haben die folgenden Regelungen mit dem Ziel der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und damit der Arbeitsplätze für die dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterfallenden Unternehmen entwickelt.

Sie ermöglichen insbesondere, unterschiedliche Bedingungen für Serviceleistungen in einem einheitlichen Vergütungssystem zu berücksichtigen und flexibler auf sich ändernde Rahmenbedingungen zu reagieren.

#### **I. Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich/fachlich
  - für die Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG (BIS) und die Bayer Business Services GmbH (BBS)
2. persönlich
  - für alle Mitarbeiter/innen der beteiligten Gesellschaften, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist;
  - nicht für Mitarbeiter/innen, deren Aufgabengebiet höhere Anforderungen stellt, als es die höchste tarifliche Beschäftigungsgruppe verlangt und

deren Entgelt und allgemeine Arbeitsbedingungen im Ganzen gesehen die tariflichen Mindestbestimmungen überschreiten, wenn sie durch Einzelvertrag aus dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages herausgenommen worden sind;

- nicht für Mitarbeiter/innen, die sich bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in Altersteilzeit befinden (die dort vereinbarten Konditionen gelten bis zum Ablauf des Altersteilzeitvertrages fort) bzw. Mitarbeiter/innen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einen Altersteilzeitvertrag, einen Aufhebungsvertrag oder eine Vereinbarung über den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand vereinbart haben (die dort vereinbarten Konditionen bleiben unberührt) oder sich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis befinden;
- nicht für Auszubildende, Praktikanten, Mitarbeiter/innen, die als Ausgebildete in einem „Pool“ ein besonderes Arbeitsverhältnis zur Bayer Business Services GmbH haben

Für die beteiligten Gesellschaften gelten zum Teil spezifische Regelungen. Diese sind regelmäßig in ergänzenden tariflichen Vereinbarungen enthalten.

## **II. Konkurrierende Tarifverträge**

Die Regelungen dieses Tarifvertrages ersetzen die entsprechenden Regelungen des BETV Chemie und korrespondierende/ergänzende regionale Entgelttarifverträge in der jeweils gültigen Fassung. Diese und die sonstigen zwischen den Parteien geschlossenen Tarifverträge, insbesondere der Manteltarifvertrag für die chemische Industrie in seiner jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt, soweit in diesem Tarifvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

## **III. Tarifentgelt / Eingruppierung**

### **1) Eingruppierungsgrundsätze**

Die Mitarbeiter/innen werden in Entgeltbänder (X1 bis X5) eingruppiert. Für die Eingruppierung in ein Entgeltband ist allein die Tätigkeit der Mitarbeiter/innen unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Qualifikation maßgebend. Die Eingruppierung/Positionierung richtet sich nach den in Absatz III, 2 dieses Tarifvertrages beschriebenen Tätigkeitsmerkmalen. Für die Eingruppierung/Positionierung in einem Band werden darüber hinaus Kriterien wie Fachwissen, Erfahrung, Vielseitigkeit, Selbständigkeit, Verantwortung und Flexibilität berücksichtigt. Zusätzlich kann die Wettbewerbssituation bei der Positionierung in einem Band Berücksichtigung finden (siehe Abs. III, 4).

Üben Mitarbeiter/innen innerhalb ihres zugewiesenen Arbeitsbereiches ständig wiederkehrend mehrere Tätigkeiten aus, die sich mehreren Entgeltbändern zuordnen

lassen, so erfolgt eine Eingruppierung in das Entgeltband, dessen Anforderungen den Charakter des Arbeitsbereiches im Wesentlichen bestimmen.

Die Mitarbeiter/innen werden schriftlich über die erfolgte Eingruppierung und Lage in einem Entgeltband, ihr Tarifentgelt oder über den Wechsel des Entgeltbandes informiert.

Teilzeitbeschäftigte erhalten ein anteiliges Entgelt entsprechend ihrer individuell vereinbarten Wochenarbeitszeit.

Dabei ist die betriebliche Mitbestimmung zu beachten.

## **2) Eingruppierung in die X-Bänder**

Die Eingruppierung in eines der 5 Entgeltbänder sowie die Positionierung innerhalb eines Entgeltbandes erfolgt gemäß nachstehende Bestimmungen. Die in der Anlage 2 dargestellten Richtbeispiele sind als Konkretisierung zu verstehen und enthalten keine abschließende Aufzählung.

### **Band X1:**

Beschäftigte mit Tätigkeiten einfachen Schwierigkeitsgrades, für die eine Anlernzeit erforderlich ist.

Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine kürzere als 3 oder 3½jährige Ausbildung zur Unterstützung von technischen, kaufmännischen oder naturwissenschaftlichen Routinetätigkeiten notwendig ist.

Die Durchführung dieser Tätigkeiten erfolgt unter Fachaufsicht bzw. wird nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt.

### **Band X2:**

Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die in der Regel eine 3 bzw. 3½jährige Ausbildung zur Erledigung von kaufmännischen, technischen und naturwissenschaftlichen Routineaufgaben nach allgemeinen Anweisungen auf Basis des Berufsbildes notwendig ist.

Beschäftigte ohne eine derartige planmäßige Ausbildung, die aufgrund mehrjähriger Berufspraxis gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und entsprechende Tätigkeiten ausüben oder für die über die Anforderungsmerkmale des Bandes X1 hinaus nachgewiesene gute Kenntnisse mindestens einer Fremdsprache erforderlich sind.

Dies umfasst Berufsanfänger nach der Ausbildung, Beschäftigte, die mehrere unterschiedliche Tätigkeiten durchführen, für die eine mehrjährige Berufserfahrung zur Erreichung der notwendigen höheren Flexibilität benötigt wird bis hin zu Beschäf-

tigten, die eine zusätzliche betriebliche Ausbildung in speziellen Gebieten erlangt haben.

### **Band X3:**

Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine zusätzliche planmäßige Spezialausbildung oder eine zusätzliche abgeschlossene Aus- und Weiterbildung (z. B. Chemotechniker, vergleichbare Techniker oder eine vergleichbare kaufmännische / informationstechnische Zusatzausbildung, IHK-Meister etc.) erforderlich ist.

Beschäftigte ohne eine derartige zusätzliche planmäßige Spezialausbildung, die aufgrund mehrjähriger Berufspraxis in X2 gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und entsprechende Tätigkeiten ausüben bzw. Teams koordinierend führen.

Beschäftigte, die höherwertige technische, kaufmännische und naturwissenschaftliche Tätigkeiten verrichten oder die im Rahmen allgemeiner Anweisungen auf Teilgebieten selbständig arbeiten.

### **Band X4:**

Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine Ausbildung an einer Fachhochschule (Ingenieur, Wirtschaftsinformatiker oder ein vergleichbarer kaufmännischer Abschluss) vorausgesetzt werden, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig kaufmännische, (informations-) technische oder naturwissenschaftliche Tätigkeiten verrichten.

Die Berufsausbildung kann durch entsprechende Berufserfahrung auf einem Arbeitsplatz des Bandes X3 erworbene gleichwertige Kenntnisse ersetzt werden.

Beschäftigte mit Hochschulabschluss, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig kaufmännische oder technische Tätigkeiten verrichten, für die Spezialwissen mindestens auf Teilgebieten vorausgesetzt werden.

Meister mit schwierigem Arbeitsgebiet, die für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich Verantwortung tragen, wenn in diesem Aufsichtsbereich überwiegend Beschäftigte des Bandes X2 oder X3 sind.

### **Band X5:**

Beschäftigte mit Tätigkeiten, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien kaufmännische, (informations-) technische oder naturwissenschaftliche Tätigkeiten selbständig verrichten, für die neben Berufserfahrung Spezialwissen vorausgesetzt wird und bei denen entweder begrenzte Leitungsaufgaben zu erfüllen sind oder Verantwortung für Teilgebiete zu tragen ist.

Meister, die in einem besonders vielseitigen oder nach Umfang und Verantwortung besonders schwierigen Bereich beaufsichtigen, insbesondere wenn ihnen Beschäftigte des Bandes X4 zugeordnet sind.

### **3) Entgeltbänder / Entgeltaufbau**

Die Vergütung der von diesem Tarifvertrag erfassten Mitarbeiter/innen wird in Entgeltbändern geregelt. Für die Entgeltbänder gelten die in Anlage 1 dieses Tarifvertrages festgelegten Monatsbeträge. Das individuelle monatliche Tarifentgelt ergibt sich für jede Tätigkeit aus der Beschreibung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltbänder (siehe Abs. III, 1 und 2) und unter Berücksichtigung der jeweiligen Wettbewerbssituation (siehe entsprechende „tarifliche Durchführungsvereinbarung“ für die Gesellschaften). In den Entgeltbändern spiegelt sich die Wertigkeit der Tätigkeit.

#### **3a) Entwicklung innerhalb eines Bandes**

Für die Entwicklung innerhalb eines Bandes sind die Tätigkeit und die Tätigkeitsmerkmale des Bandes nach diesem Tarifvertrag (s. Abs. III, 2) maßgeblich. Mittels dieser Konkretisierungen wird der für die Tätigkeit relevante Bandbereich festgelegt.

Bei unveränderter Tätigkeit ist eine Entwicklung in diesem Bandbereich unter Berücksichtigung von Kriterien wie Fachwissen, Qualifizierung, Erfahrung, Vielseitigkeit, Selbständigkeit, Verantwortung und Flexibilität möglich.

Eine weitere Entwicklung erfolgt aufgrund der Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit bzw. von zusätzlichen Aufgaben, soweit nicht der Wechsel in ein anderes Band erforderlich wird.

#### **3b) Wechsel zwischen Bändern**

Bei einem Wechsel in ein anderes Band aufgrund einer höherwertigen Tätigkeit, wird das Tarifentgelt überprüft und mindestens um 50 € angepasst. Liegt das bisherige Tarifentgelt unterhalb der Banduntergrenze des neuen X- Bandes, so wird es auf das Niveau des Tarifentgelts an der Banduntergrenze dieses X-Bandes angehoben. In dem neuen X-Band kann dann eine weitere Entwicklung aufgrund der zuvor beschriebenen Kriterien erfolgen.

### **4) Wettbewerbssituation**

Für eine Gesellschaft oder Teilbereiche einer Gesellschaft können die Tarifvertragsparteien unterschiedliche Wettbewerbssituationen berücksichtigen. Daraus resultieren Festlegungen für unterschiedliche Tarifentgelte. Die Festlegungen für die Gesellschaften sind in entsprechenden „tariflichen Durchführungsvereinbarungen“ getroffen.

Für eine Gesellschaft oder Teilbereiche einer Gesellschaft wird zur Berücksichtigung der Wettbewerbssituation jeweils die Bandbreite für jedes X-Band festgelegt, die zur Vergütung relevant ist.

Die Tarifvertragsparteien können für jede Gesellschaft oder Teile einer Gesellschaft auf Basis des MTV abweichende Regelungen zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vereinbaren, die das ausgewiesene Einsparvolumen in der jeweils gültigen „tariflichen Durchführungsvereinbarung“ sichern. Entsprechend ändert sich der Einfluss der Wettbewerbssituation auf das Tarifentgelt.

Durch eine Arbeitszeitänderung darf kein Personalabbau entstehen.

Die Wettbewerbssituation wird für eine Gesellschaft oder die Teile einer Gesellschaft alle 3 Jahre überprüft. Danach werden Konsequenzen einvernehmlich festgelegt. Das beinhaltet sowohl die Komponente Arbeitszeit als auch Entgelt. Als Grundlage für die Beurteilung der Wettbewerbssituation können der relevante Arbeitsmarkt, Benchmark-Untersuchungen und konkurrierende Tarifverträge herangezogen werden. Auf Wunsch einer Tarifvertragspartei werden die Tarifvertragsparteien jedoch auch vor Ablauf des dreijährigen Zeitraums über eine Veränderung beraten.

#### **IV. Tariferhöhungen**

Die Anpassung der Tarifentgelte erfolgt durch die Übernahme der Tarifabschlüsse der Chemischen Industrie, soweit dort eine prozentuale Anhebung der Tarifentgeltsätze erfolgt. Die daraus resultierenden Entgelterhöhungen werden jeweils auf der Basis des individuellen Tarifentgelts errechnet.

Die Bänder werden durch Anwendung der prozentualen tabellenwirksamen Tarifierhebung auf die Bandunter- und -obergrenze ebenfalls angepasst.

Die weiteren Bestandteile von Tarifabschlüssen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### **V. Spezifische Regelungen für die Gesellschaften**

Dieser Tarifvertrag bildet einen bindenden Rahmen.

Falls zu einem späteren Zeitpunkt weitere Gesellschaften gemäß VI. in den Geltungsbereich des Tarifvertrages aufgenommen werden, können Konkretisierungen notwendig werden. Das betrifft spezifische, für eine zutreffende Eingruppierung in die Entgeltbänder geeignete Konkretisierungen der Tätigkeiten und die Berücksichtigung der Wettbewerbssituationen unter Einbeziehung einer möglichen Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit.

Entsprechende Vorschläge der Gesellschaften werden nach Beratung und Zustimmung durch die Tarifvertragsparteien für jede Gesellschaft in einer gesonderten „tariflichen Durchführungsvereinbarung“ zusammengefasst.

## VI. Schlussbestimmungen

Weitere Service Gesellschaften des Bayer-Konzerns können durch eine gesonderte Vereinbarung ebenfalls in den Geltungsbereich des Tarifvertrages aufgenommen werden. Auf Wunsch einer Tarifvertragspartei werden die Tarifvertragsparteien darüber beraten.

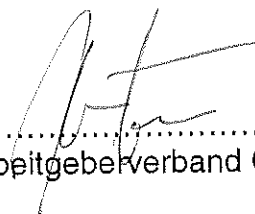
Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.07.2007 in Kraft. Er kann jeweils zum 30.6. eines Jahres mit Wirkung zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Erstmals ist die Kündigung zum 30.06.2011 möglich.

Es wird die Nachwirkung vereinbart. Die Parteien werden sich im Falle der Kündigung rechtzeitig darüber verständigen, welche Anschlussregelung getroffen werden kann.

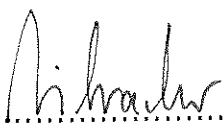
Sollten einzelne Bestimmungen bzw. unternehmensspezifische Regelungen aus Sicht einer Partei einer Modifizierung bedürfen, werden die Parteien sich hierüber zeitgerecht verständigen.


Die Anlagen sind Bestandteil des Tarifvertrages.

Wiesbaden / Hannover, den 06. Juni 2007

  
.....  
Bundesarbeitgeberverband Chemie

  
.....  
Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie  
Energie

  
.....  
Landesausschuss der Arbeitgeberverbände  
der chemischen Industrie NRW

  
.....  
IG BCE - Landesbezirk Nordrhein

Anlage 1 zum unternehmensbezogenen Tarifvertrag vom 06. Juni 2007

Entgeltbänder (Banduntergrenze, Bandobergrenze):

Im Rahmen des Tarifvertrages werden folgende Entgeltbänder zur Eingruppierung der Mitarbeiter/innen aufgrund ihrer Tätigkeiten festgelegt. Die Tätigkeitsmerkmale der einzelnen Entgeltbänder sind im Tarifvertrag Abs. III, 2 beschrieben.

Entgeltband	Banduntergrenze (BUG) [€/Monat]	Bandobergrenze (BOG) [€/Monat]
X1	1.610	2.180
X2	2.070	2.690
X3	2.380	3.420
X4	2.900	3.940
X5	3.420	4.660



### **Richtbeispiele zur Eingruppierung in die X-Bänder**

Die Eingruppierung in eines der 5 Entgeltbänder sowie die Positionierung innerhalb eines Entgeltbandes erfolgt gemäß nachstehenden Bestimmungen. Die in dieser Anlage dargestellten Richtbeispiele sind als Konkretisierung zu verstehen und enthalten keine abschließende Aufzählung.

#### **Band X1:**

*Beschäftigte mit Tätigkeiten einfachen Schwierigkeitsgrades, für die eine Anlernzeit erforderlich ist.*

*Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine kürzere als 3 oder 3½jährige Ausbildung zur Unterstützung von technischen, kaufmännischen oder naturwissenschaftlichen Routinetätigkeiten notwendig ist.*

*Die Durchführung dieser Tätigkeiten erfolgt unter Fachaufsicht bzw. wird nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt.*

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele dienen:

- Einfache unterschiedliche Tätigkeiten, insbesondere in Produktion, Labor, Technik, Lager, Materialausgabe, Versand, Verwaltung
- Anwendung von Standardsoftware, z.B. für Textbearbeitung und Tabellenkalkulation
- Anfertigen einfacher Zeichnungen mit den dazu gehörenden Berechnungen
- Routinearbeiten bei der Bestellung und Abgabe von Einsatzstoffen und Produkten
- Prüfung bzw. Kontrolle von Ein-/Ausgabedaten aufgrund von Abstimme- und Prüfungsanweisungen
- Vorbereiten, Berechnen und Durchführen von Routineanalysen, Serienansätzen, Reihenuntersuchungen, Versuchsabläufen oder präparativen Arbeiten nach festliegenden Methoden

#### **Band X2:**

*Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die in der Regel eine 3 bzw. 3½jährige Ausbildung zur Erledigung von kaufmännischen, technischen und naturwissenschaftlichen Routineaufgaben nach allgemeinen Anweisungen auf Basis des Berufsbildes notwendig ist.*

*Beschäftigte ohne eine derartige planmäßige Ausbildung, die aufgrund mehrjähriger Berufspraxis gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und entsprechende Tätigkeiten ausüben oder für die über die Anforderungsmerkmale des Bandes X1 hinaus nachgewiesene gute Kenntnisse mindestens einer Fremdsprache erforderlich sind.*

*Dies umfasst Berufsanfänger nach der Ausbildung, Beschäftigte, die mehrere unterschiedliche Tätigkeiten durchführen, für die eine mehrjährige Berufserfahrung zur Erreichung der notwendigen höheren Flexibilität benötigt wird bis hin zu Beschäftigten, die eine zusätzliche betriebliche Ausbildung in speziellen Gebieten erlangt haben.*

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele dienen:

- Überwachen und/oder Steuern von Anlagen oder Teilanlagen in Produktions-, Versorgungs-, Entsorgungs- oder Energiebetrieben (bis hin zu komplexen Anlagen hohen Schwierigkeitsgrades) mit den entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten des o.a. Personenkreises
- Fertigen, Zusammenbauen, Installieren oder Instandhalten von Geräten, Maschinen oder Anlagen (bis hin zu komplizierten Geräten, Maschinen oder Anlagen hohen Schwierigkeitsgrades), auch mit Funktionsprüfung, mit den entsprechenden Kenntnissen und Fertigkeiten des o.a. Personenkreises
- Anfertigen (bis hin zu schwierigen) technischer Zeichnungen mit den dazu gehörenden Berechnungen
- Vorbereiten, Berechnen und Durchführen von Routineanalysen, Serienansätzen, Reihenuntersuchungen, Versuchsabläufen oder präparativen Arbeiten, bis hin zu unterschiedlichen Gebieten
- Assistenz- und Sekretariatstätigkeiten (bis hin zu hohen Schwierigkeitsgraden)
- Kaufm. / techn. Sachbearbeitung (bis hin zu hohen Schwierigkeitsgraden)
- Einführen und Verwalten von Informations- und Kommunikationssystemen

### **Band X3:**

*Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine zusätzliche planmäßige Spezialausbildung oder eine zusätzliche abgeschlossene Aus- und Weiterbildung (z. B. Chemotechniker, vergleichbare Techniker oder eine vergleichbare kaufmännische / informationstechnische Zusatzausbildung, IHK-Meister etc.) erforderlich ist.*

*Beschäftigte ohne eine derartige zusätzliche planmäßige Spezialausbildung, die aufgrund mehrjähriger Berufspraxis in X2 gleichwertige Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben und entsprechende Tätigkeiten ausüben bzw. Teams koordinierend führen.*

*Beschäftigte, die höherwertige technische, kaufmännische und naturwissenschaftliche Tätigkeiten verrichten oder die im Rahmen allgemeiner Anweisungen auf Teilgebieten selbständig arbeiten.*

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele dienen:

- Assistenz- und Sekretariatstätigkeiten mit zusätzlicher qualifizierter Sachbearbeitung
- (bis hin zu schwierigen) kaufmännische Sachbearbeitung komplexer Vorgänge
- Assistenz- und Sekretariatstätigkeiten, die wesentlich durch die Verwendung von bis zu zwei Fremdsprachen geprägt sind

- Kaufmännische / technische Sachbearbeitung, die wesentlich durch die Verwendung von bis zu zwei Fremdsprachen geprägt ist
- Vorbereiten, Berechnen und Durchführen (bis hin zu schwierigen) Analysen, Serienansätzen, Reihenuntersuchungen, Versuchsabläufen oder präparativen Arbeiten, bis hin zu unterschiedlichen Gebieten
- Durchführen von technischen Kalkulationen zur Ermittlung des Maschinenbedarfs und des Arbeitsganges
- Auswerten, Darstellen und Präsentieren von Versuchsergebnissen

#### **Band X4:**

*Beschäftigte mit Tätigkeiten, für die eine Ausbildung an einer Fachhochschule (Ingenieur, Wirtschaftsinformatiker oder ein vergleichbarer kaufmännischer Abschluss) vorausgesetzt werden, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig kaufmännische, (informations-) technische oder naturwissenschaftliche Tätigkeiten verrichten.*

*Die Berufsausbildung kann durch entsprechende Berufserfahrung auf einem Arbeitsplatz des Bandes X3 erworbene gleichwertige Kenntnisse ersetzt werden.*

*Beschäftigte mit Hochschulabschluss, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig kaufmännische oder technische Tätigkeiten verrichten, für die Spezialwissen mindestens auf Teilgebieten vorausgesetzt werden.*

*Meister mit schwierigem Arbeitsgebiet, die für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich Verantwortung tragen, wenn in diesem Aufsichtsbereich überwiegend Beschäftigte des Bandes X2 oder X3 sind.*

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele dienen:

- Durchführen von komplexen technischen Kalkulationen zur Ermittlung des Maschinenbedarfs und des Arbeitsganges
- Qualifizierte kaufmännische Tätigkeiten mit Personal- und/oder übertragener Budgetverantwortung
- Qualifizierte kaufmännische Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse z.B. auf den Gebieten der Logistik, des Finanz- und Rechnungswesens oder in Fremdsprachen voraussetzen
- Entwickeln von IT-Konzepten
- Durchführen von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
- Hauptberufliche Ausbilder im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, die selbständig Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, mit entsprechender Berufserfahrung als Ausbilder

## **Band X5:**

*Beschäftigte mit Tätigkeiten, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien kaufmännische, (informations-)technische oder naturwissenschaftliche Tätigkeiten selbständig verrichten, für die neben Berufserfahrungen Spezialwissen vorausgesetzt wird und bei denen entweder begrenzte Leitungsaufgaben zu erfüllen sind oder Verantwortung für Teilgebiete zu tragen ist.*

*Meister, die in einem besonders vielseitigen oder nach Umfang und Verantwortung besonders schwierigen Bereich beaufsichtigen, insbesondere wenn ihnen Beschäftigte des Bandes X4 zugeordnet sind.*

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen können folgende Tätigkeiten als Richtbeispiele dienen:

- Durchführen von komplexen technischen Kalkulationen zur Ermittlung des Maschinenbedarfs und des Arbeitsganges
- Qualifizierte kaufmännische Tätigkeiten mit Personal- und/oder übertragener Budgetverantwortung
- Qualifizierte kaufmännische Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse z.B. auf den Gebieten der Logistik, des Finanz- und Rechnungswesens oder in Fremdsprachen voraussetzen
- Durchführen schwieriger Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
- Anwendungstechnisches Beraten von Kunden im Außendienst